



Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs

zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz
1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden
(Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)**

Verfasst von:

Mag^a Karin Gölli (Gewaltschutzzentrum Burgenland)
Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)
Mag^a Christina Riezler, BA (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Juli 2021

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung.

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, den Maßnahmenvollzug in Österreich zu reformieren, und damit sowohl inhaltlich als auch sprachlich eine Modernisierung vorzunehmen. Die Notwendigkeit diesbezüglicher Reformen wird seit vielen Jahren von Expertinnen und Experten betont. Aus menschenrechtlicher Perspektive sind auch die sprachlichen Änderungen längst überfällig. Die vorgeschlagenen Begrifflichkeiten fokussieren auf den Krankheitsbegriff und nicht mehr auf eine Normabweichung und treten so etwaiger Stigmatisierung entgegen. Straffällige Menschen, die wegen einer psychischen Störung keine oder geminderte Schuld haben, sollen rasch und adäquat behandelt werden. Dem Leitsatz „So viel Schutz wie nötig, so viel Behandlung wie möglich“¹ ist inhaltlich voll zuzustimmen. Ausschließlich die Gefährlichkeit rechtfertigt Eingriffe in die Rechte psychisch kranker Täterinnen und Täter. Verbunden mit einer engen Kooperation zwischen Gerichten, Gutachterinnen und Gutachtern, Anstaltsleitungen, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe mit Maßnahmen und Weisungen sowie einer Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen ist ein ambulanter Vollzug der stationären Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren vorzuziehen. Kritisch anzumerken ist, dass die Einbeziehung von Opferinteressen im Entwurf kaum Niederschlag gefunden hat.

Einige grundlegende Problemstellungen ergeben sich aus dem Entwurf, auf welche hier kurz allgemein Bezug genommen wird.

Eine der bedeutendsten Rollen im Maßnahmenvollzug kommt den Gutachterinnen und Gutachtern zu. Daher ist es unumgänglich, verbindliche Qualitätsstandards für die Prognosebegutachtungen zu entwickeln und festzuschreiben. Zudem gibt es schon bislang viel zu wenig Gutachterinnen und Gutachter aus dem Bereich der Forensik. Diesem Mangel muss dringend entgegengetreten werden.

Zudem ist es erforderlich, in der Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter ein psychiatrisches Grundwissen zu etablieren.

Offen bleibt ebenso, ob neue forensisch-therapeutische Zentren geschaffen werden, und ob und wie die Therapie im Maßnahmenvollzug reformiert wird. Es ist notwendig, dass den untergebrachten

¹ ErIRV 128/ME XXVII. GP 7.

Menschen ausreichende und qualitätsvolle psychiatrische, psychologische und sozialarbeiterische Behandlung und Betreuung während der Unterbringung angeboten wird.

Fraglich ist, wie mit all jenen derzeit untergebrachten Menschen umgegangen wird, die nach dem Gesetzesentwurf nicht die Voraussetzungen der Unterbringung erfüllen würden. Eine Übergangsregelung ist im Entwurf nicht enthalten, wäre aber notwendig.

I. Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Z 1 (§ 21 StGB)

Von der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug wurde eine Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen durch die Anhebung der erforderlichen Strafdrohung als Schwelle für die Einweisung gemäß § 21 StGB auf mehr als drei Jahre und den Ausschluss einzelner Gruppen von strafbaren Handlungen empfohlen. Der Entwurf beinhaltet nun eine Kompromisslösung und belässt es dabei, dass Anlass für die strafrechtliche Unterbringung grundsätzlich alle Taten sein können, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Es wird aber eine zusätzliche Hürde eingezogen: Beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr als drei Jahre, so kann die Tat nur dann Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung sein, wenn – insbesondere durch die Art und Weise ihrer Begehung – die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret nahelegen.

Weder der Gesetzesentwurf noch die Erläuterungen geben näher darüber Auskunft, was unter „besonders hoher Gefährlichkeit“ zu verstehen ist. Es ist zu befürchten, dass es ohne klare Richtlinien und ohne eine standardisierte Gefährdungsprognostik zu den unterschiedlichsten Einschätzungen kommen wird. In Hinblick auf häusliche Gewalt ist darauf hinzuweisen, dass Kenntnisse über Hintergründe von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, die Beziehungsdynamiken und die besonderen Risikofaktoren für eine fundierte Einschätzung notwendig sind. Besonders Morddrohungen im Sinne des § 107 Abs 2 StGB sind im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt und im Hinblick auf die hohe Zahl an Femiziden in Österreich unbedingt ernst zu nehmen.²

² Diesen Zusammenhang stellt auch der vom BM.I in Auftrag gegebene Bericht Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde her. *Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer*, Screening Gruppe, Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde, Auswertungszeitraum: 01.01.2018-25.01.2019, 71, https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_wider setzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf (25.06.2021).

Im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Beharrlichen Verfolgung gemäß § 107a StGB ist anzumerken, dass mit der Neuregelung eine strafrechtliche Unterbringung von zurechnungsunfähigen Personen nun wieder weitgehend ausgeschlossen ist. Das hat zur Folge, dass Menschen, die wegen einer schwerwiegenden und nachhaltigen Störung nicht schuldfähig sind, nicht nach § 107a StGB bestraft werden können und ohne jegliche Konsequenzen das (bzw oftmals auch mehrere) Opfer über einen langen Zeitraum beharrlich verfolgen können.

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs ist aus den genannten Gründen sehr besorgt, dass die geplante Anhebung der Voraussetzungen für die Unterbringung zu einer Verschlechterung des Opferschutzes führen könnte.

Zu Z 3 (§ 23 StGB)

Die neue Regelung des Maßnahmenvollzugs ist an den schon bestehenden Maßnahmenvollzug für Rückfallstäter nach § 23 StGB angelehnt. Die Anlasstat muss demnach ein "Terrordelikt" mit einer Verurteilung von mindestens 18 Monaten Freiheitsstrafe sein. Zudem ist eine schwere Vortat (schwere vorsätzliche Gewalt, Terrorismus oder gemeingefährliche Handlung) mit einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten und die Befürchtung erforderlich, dass weitere solche Straftaten mit schweren Folgen begangen werden.

Die Höchstdauer der Unterbringung beträgt hier zehn Jahre bzw fünf Jahr bei Tätern unter 21 Jahren. Dazu kommt noch die Dauer der Verurteilung wegen der Straftat selbst. Zusätzlich muss beim Täter die Gefahr bestehen, dass er wieder terroristische Straftaten begeht. Die Unterbringung soll in Hochsicherheitsabteilungen getrennt von den psychisch erkrankten untergebrachten Personen erfolgen. Diese Hochsicherheitsabteilungen müssen wohl in der Praxis erst geschaffen werden.

Das Netzwerk Kriminalpolitik - dem neben der Richtervereinigung auch die Rechtsanwaltskammer, die Strafverteidiger-Vereinigung, der Weiße Ring, der Verein Neustart sowie Strafrechtsexpertinnen und Experten angehören, bezeichnet den Entwurf als "Anlassgesetzgebung" und betont, dass die vom Innenminister eingesetzte Zerbes-Kommission nach dem Terroranschlag in Wien eine solche Reform nicht für nötig erachtet habe.³

³ <https://www.puls24.at/news/politik/wie-experten-die-reform-des-massnahmenvollzugs-bewerten/235145> (25.06.2021).

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs betreut die Opfer von terroristischen Straftaten nur in Ausnahmefällen und hat daher keine umfassende Expertise auf diesem Gebiet. Inhaltlich schließt sich der Bundesverband der Meinung des Netzwerkes Kriminalpolitik an und fordert eine tiefergehende Auseinandersetzung mit allen Expertinnen und Experten zum Thema Terrorismusbekämpfung.

Zu Z 10 (§ 51 StGB)

Weisungen können wesentlich dazu beitragen, den Schutz des Opfers zu erhöhen. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Weisungsmöglichkeiten auch in Hinblick auf Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 2 StGB auszuweiten und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang zu erweitern. Insbesondere sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Polizei ermöglicht, bei einem Verstoß gegen eine Weisung einzuschreiten.

Ergänzende Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren

Ergänzend wird auf die Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs verwiesen und einige Punkte daraus aufgegriffen.

Weisung auf Antrag des Opfers

Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training oder einer Alkoholentzugstherapie) anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch, weshalb eine diesbezügliche Ergänzung des § 50 Abs 1 StGB gefordert wird.⁴

Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB

Nach derzeitiger Gesetzeslage sind nur einige der in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um zu erreichen, dass in der Praxis von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB auch dahingehend ergänzt werden.⁵

⁴ Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle 2021, Punkt 1.2.1, http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2021.pdf (25.06.2021).

⁵ Reformvorschläge Punkt 1.2.3.

Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen

Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann bei einem Verstoß nicht einschreiten. Zum Schutz des Opfers sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von erteilten Weisungen verständigt werden, um bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen zu können und sollte § 51 StGB entsprechend erweitert werden.⁶

II. Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung 1975

Zu Artikel 2 Z 5

Zu § 429 StPO

In Verfahren zur Unterbringung sollen die Bestimmungen des Strafverfahrens sinngemäß gelten, was bedeutet, dass auch den Rechten von Opfern Rechnung getragen wird. Dies wird von den Gewaltschutzzentren ausdrücklich begrüßt.

Zu § 430 Abs 1 Z 2 StPO

Der Entwurf sieht vor, dass bei der Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum jedenfalls ein Sachverständiger der Psychiatrie, vorzugsweise ein solcher aus dem Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik, hinzuzuziehen ist, was ausdrücklich begrüßt wird. In der Praxis wird sich die Herausforderung ergeben, in absehbarer Zeit die benötigte Anzahl an Sachverständigen zur Verfügung zu haben. Begrüßt wird die geplante Bestimmung, dass das Gutachten sich auch auf das Vorliegen von zur Unterbringung alternativen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug der Unterbringung ermöglichen würden, erstrecken muss.

Der Ausschluss der Untersuchungshaftverhängung oder Untersuchungshaftfortsetzung beim Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbringung trägt dem Anspruch Rechnung, die betroffene Person möglichst rasch einer adäquaten Behandlung zuzuführen, was auch aus Opferschutzsicht ein sinnvoller und wichtiger Aspekt ist, der gewaltpräventiv wirken kann.

Zu § 430 Abs 1 Z 5 StPO

Im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB ist ein Anschluss wegen privatrechtlicher Ansprüche unzulässig.

⁶ Reformvorschläge Punkt 1.2.4.

Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen. Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO. Auch Opfern in Verfahren zur Unterbringung gemäß § 21 Abs 1 StGB sollten daher alle Informations- und Mitwirkungsrechte zustehen, auch wenn sie nachvollziehbarer Weise keine finanziellen Entschädigungsansprüche geltend machen können.⁷

Zu § 431 Abs 5 StPO

Zur Aufbereitung der Entscheidungsgrundlage, ob ein gelinderes Mittel als die vorläufige Unterbringung ausreichend ist, um den Betroffenen von der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen abzuhalten, sieht der Entwurf vor, dass „das Gericht den Leiter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe mit der Bestellung eines Bewährungshelfers und der Durchführung einer Sozialnetzkonferenz (§ 29e BewHG) beauftragen“ kann. In Fällen von häuslicher und familiärer Gewalt sollten Opfer bzw deren Vertreterinnen und Vertreter das Recht erhalten, gehört bzw in eine Sozialnetzkonferenz einbezogen zu werden, da für eine umfassende und vollständige Gefährlichkeitsprognose und daraus folgende Maßnahmen Informationen über allfällige Gewaltvorfälle in der Vergangenheit unentbehrlich sind.

Zu § 432 Abs 4 StPO

Von einer Änderung des Unterbringungsorts sollten auch Opfer bzw deren Vertreterinnen und Vertreter informiert werden. Dies würde beispielsweise Opfern gemäß § 65 Abs 1 lit b StPO die Möglichkeit geben, nicht nur bei Gericht, sondern auch beim zuständigen forensisch-therapeutischen Zentrum einen Antrag auf Verständigung von der Entlassung zu stellen, da diese Opfergruppe nicht von Amts wegen von einer Aufhebung der vorläufigen Unterbringung verständigt wird.

Zu § 433 Abs 4 1. Satz und § 434g Abs 2 3. Satz StPO

In Fällen von häuslicher und familiärer Gewalt sollten Opfer bzw deren Vertreterinnen und Vertreter auch bei der Erarbeitung der Voraussetzungen für bzw im Verfahren über das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung das Recht erhalten, gehört bzw in eine allfällige Sozialnetzkonferenz einbezogen zu werden, da für eine umfassende und vollständige Gefährlichkeitsprognose und daraus folgende Maßnahmen Informationen über allfällige Gewaltvorfälle in der Vergangenheit unentbehrlich sind.

⁷ Reformvorschläge Punkt 2.5.

Zu § 434g Abs 3 StPO

Die Möglichkeit, mit Zustimmung des Betroffenen die Hauptverhandlung für längstens zwei Monate zu vertagen, um das Vorliegen allfälliger Voraussetzungen zum vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung näher zu klären, kann für Opfer eine unzumutbare psychische Belastung darstellen. In diesen Fällen sollten Opfer in der Zwischenzeit kontradiktatorisch gemäß § 165 StPO vernommen werden.

Zu § 434g Abs 6 StPO

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass bei der Festlegung einer Bedingung, die die Opferinteressen „unmittelbar berührt“, das Opfer über den Inhalt dieser Bedingung zu verständigen ist. Diese Formulierung ist unklar und sehr allgemein gehalten, auch die Erläuterungen⁸ führen dazu nichts Näheres aus.

Als Beispiele für derartige Bedingungen wird in den Erläuterungen⁹ unter anderem auf die Bestimmungen in § 157c Abs 2 Z 3 StVG (eine bestimmte Wohnung oder bestimmte Orte sowie einen bestimmten Umgang – vor allem den Kontakt zu gefährdeten Personen – zu meiden) verwiesen. Wie auch unten zu § 157c StVG ausgeführt, wäre es aus Opfersicht wichtig, dass auch ein Annäherungsverbot an die gefährdeten Personen wie in § 38a Abs 1 2. Satz SPG¹⁰ geregelt als mögliche Bedingung in § 157c Abs 2 Z 3 StVG angeführt und in den Erläuterungen explizit genannt wird.¹¹

Im Beziehungskontext greifen besondere Gewaltdynamiken, die sich von Dynamiken zwischen Fremdtätern und deren Opfern deutlich unterscheiden. Das macht es notwendig, bei der Betrachtung der Folgen von Bedingungen für Opfer von häuslicher und familiärer Gewalt Rücksicht auf diese besondere Konstellation zu nehmen und diesen Umstand in die Festlegung der Bedingungen mit einzubeziehen. So muss beispielsweise darauf geachtet werden, dass Gefährder nicht die Möglichkeit erhalten, manipulativ auf Opfer, deren Lebenssituation sie aus einem früheren Zusammenleben gut kennen, einzuwirken. Die genannten Opfer sollten deshalb nicht nur von der Festlegung einer Bedingung verständigt werden, sondern auch ein Antragsrecht dazu haben.

⁸ ErlRV 128/ME XXVII. GP, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00128/index.shtml (25.06.2021).

⁹ ErlRV 128/ME XXVII. GP 20.

¹⁰ BGBI I 105/2019.

¹¹ Siehe hierzu auch Seite 12 der Stellungnahme (ad § 157c StVG).

Ergänzende Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren

Verständigung von Opfern bei vorläufiger Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum¹²

Opfer werden derzeit und auch gemäß dem Entwurf von der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt. Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen. Eine amtsweigige Verständigung wird daher gefordert.

Verständigung von Opfern bei der Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung¹³

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw über Verweise nachzuvollziehen. Eine automatische Verständigung ist jedoch auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO beschränkt.

§ 177 Abs 5 StPO verweist seit der StPO-Novelle 2016¹⁴ auf § 172 Abs 4 StPO, welcher bestimmt, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, wie beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO, also neben anderen die Ehegattin, der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 StPO verständigt werden.

¹² Vgl Reformvorschläge Punkt 2.11.2.

¹³ Vgl Reformvorschläge Punkt 2.11.4.

¹⁴ BGBl I 26/2016.

III. Artikel 3 Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Vorwegzuschicken ist, dass auf die Position von Personen, die Opfer iSd § 65 Z 1 StPO im Strafverfahren gegen die im Sinn des StVG betroffene Person wurden, in der Anpassung des StVG kaum Bedacht genommen wurde. „Gefährdete Personen“ kommen lediglich einmal in der Novelle, konkret in § 157c Abs 2 Z 3 StVG, vor, ansonsten wurde die Rolle des Opfers ausgespart. Auch in den Erläuterungen findet sich weder der Begriff „Opfer“ noch „gefährdete Person“. Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren sieht es als dringend notwendig an, auf dieses Manko in der Entwurfskonzeption hinzuweisen und festzustellen, dass die Chance der Implementierung von aus Opfersicht wichtigen Antrags- und Verständigungsrechten im StVG unbedingt genutzt werden sollte.¹⁵

Die Angst, der gefährdenden Person zu begegnen, belastet Opfer häufig schwer. Opfer von Gewalttaten brauchen ein Wissen darüber, wann, wo und wie lange die verurteilte Person untergebracht wird. Es hat dies mit dem existentiellen Bedürfnis nach Sicherheit in seiner objektiven wie auch subjektiven Dimension zu tun. Neben der wichtigen Sanierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich untergebrachter Personen sollte also auch die Perspektive der durch die Straftat gefährdeten Personen in den Entwurf aufgenommen und damit der Opferschutz auf der Ebene des Strafvollzugs gestärkt werden.

Der Vorschlag, Verständigungsrechte in Hinblick auf Opfer iSd § 65 Z 1 StPO aufzunehmen, bezieht sich dabei vor allem darauf, dass Opfer nach rechtskräftiger Verurteilung bzw Ausspruch einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme meist keine Informationen über Zeit und Ort des Haftantritts bzw der Unterbringung sowie bezüglich Entlassung, Ausgängen oder Freigängen bekommen. Dieses Faktum kann mit einem hohen Maß an Verunsicherung und Angst beim Opfer einhergehen, einer Problematik, die durch gesetzliche geregelte Verständigungsrechte hinsichtlich des Beginns und Orts einer strafrechtlichen Unterbringung sowie alternativer Maßnahmen, wenn die Unterbringung also nicht vorgenommen wird, und aller diesbezüglicher Änderungen gelöst werden könnte.

¹⁵ Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention verlangt, dass Vertragsstaaten sicherstellen müssen, dass die Opfer, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters beziehungsweise der Täterin unterrichtet werden; <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (25.06.2021).

Hinsichtlich der Verständigungsrechte betreffend die vorläufige Unterbringung iSd § 429 StPO wird auf Punkt II. der Stellungnahme sowie auf die diesbezüglichen Reformvorschläge des Bundesverbandes verwiesen.¹⁶

Zu Z 1 (§ 3 StVG)

Angeregt wird, dass im Zuge der Novellierung des StVG durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021 auch eine Regelung geschaffen wird, wonach Opfer vom Zeitpunkt des Haftantritts bzw vom Zeitpunkt der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum sowie über den Haft- bzw Unterbringungsort in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 157a StVG)

Wird im Strafverfahren vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen, erfährt dies das Opfer dann, wenn es darüber aufgeklärt wird, sei es durch das Gericht, die Prozessbegleitung oder eine gewillkürte Vertretung. Manche Opfer, auf die nichts davon zutrifft, erfahren dies nicht und sind womöglich im festen Glauben, dass die sie gefährdende Person tatsächlich untergebracht wird. Eine Unterscheidung, ob es sich um ein Opfer handelt, das über das vorläufige Absehen informiert wird oder eben nicht, kann nicht getroffen werden. Es braucht daher eine allgemeine Verständigungspflicht des erkennenden Gerichts iSd § 157a Abs 3 StVG (iVm § 434g StPO), um Opfer im Strafverfahren vom vorläufigen Absehen des Vollzugs einer strafrechtlichen Unterbringung zu informieren. Es reicht aus Opfersicht jedenfalls nicht, wenn das Opfer nur, wie es § 434g StPO vorsieht, in den Fällen informiert wird, in denen eine der betroffenen Person auferlegte Bedingung die Interessen des Opfers unmittelbar berührt.¹⁷

Zu Z 4 (§ 157b StVG)

Es wird begrüßt, dass der Entwurf davon ausgeht, dass es einer besonderen Begründung der Entbehrlichkeit bedürfte, wenn das Gericht im Fall eines vorläufigen Absehens von der strafrechtlichen Unterbringung *keine* Bewährungshilfe einsetzen würde (Abs 2).

Bezüglich Abs 3 ist vorstellbar, dass Opfer besorgniserregende Umstände (zB neuerliche bedrohliche Kontaktaufnahmen seitens der betroffenen Person) dem Gericht melden und dies Anlass für die Änderung von Bedingungen iSd § 157b Abs 3 StVG sein könnte, um einer Tatbegehung entgegenzuwirken, bzw dies sogar zu einem Widerruf iSd § 157f StVG führen könnte.

¹⁶ Reformvorschläge Punkt 2.11.2.

¹⁷ Siehe Seite 8 der Stellungnahme (ad § 434g Abs 6 StPO).

Darüber hinaus wäre es jedoch aus Opfersicht wünschenswert, wenn Opfer die Anordnung von Bewährungshilfe beantragen könnten.¹⁸

Zu Z 4 (§ 157c StVG)

Auch in Bezug auf § 157c StVG fehlt ein Antragsrecht des Opfers. Bedingungen können von ihm lediglich angeregt werden, weshalb die Aufnahme eines diesbezüglichen Antragsrechts angeregt wird.

Seitens des Bundesverbandes wird empfohlen, Abs 2 Z 3 um ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person (idealerweise im Umkreis von 100 Metern, wie es auch § 38a SPG vorsieht) zu erweitern. Abs 2 ist zwar als demonstrative Aufzählung zu verstehen (arg „insbesondere“), jedoch ist der Ausspruch einer derartigen Bedingung wahrscheinlicher, wenn diese Möglichkeit explizit im Gesetz festgehalten ist.

Betreffend Abs 6 wird angemerkt, dass Meldungen des Opfers in Hinblick auf die Nichtbefolgung von Bedingungen Anlass für Änderungen oder die Aufhebung aufgetragener Bedingungen oder für deren nachträgliche Erteilung sein könnten.

Zu Z 4 (§ 157e StVG)

In Abs 3 dürfte ein redaktioneller Fehler unterlaufen sein, da hier statt auf § 157c Abs 5 auf § 157d Abs 5 StVG verwiesen wird.

Zu Z 4 (§ 157f StVG)

Diesbezüglich wird auf die Anmerkung zu § 157b Abs 3 StVG verwiesen. Darüber hinaus wird auch in diesem Kontext auf die Notwendigkeit einer Verständigungspflicht gegenüber dem Opfer bei einem Widerruf des Absehens vom Vollzug hingewiesen.

Zu Z 4 (§ 157g StVG)

Der Begriff Krisenintervention scheint im gegebenen Kontext nicht richtig gewählt zu sein. Der Terminus meint die unmittelbare psychosoziale Unterstützung von Personen nach traumatischen Ereignissen durch multi-professionell zusammengesetzte Teams, die auf die Wiedergewinnung von Handlungsfähigkeit und Normalität abzielt und nicht nur auf die psychischen, sondern auch auf die

¹⁸ Reformvorschläge Punkt 1.2.1.

sozialen Bedürfnisse von Betroffenen fokussiert.¹⁹ Unter traumatischen Krisen versteht man eine Krise, die durch den Tod, drohenden Tod oder eine schwere Verletzung oder Erkrankung naher Bezugspersonen ausgelöst wurde bzw das Miterleben von Tod, drohendem Tod oder schwerer Verletzung oder Erkrankung anderer Personen, sowie die eigene schwere Verletzung oder Erkrankung oder Lebensgefährdung.²⁰

Im gegenständlichen Kontext geht es jedoch um jene Situation, in der aufgrund bestimmter Umstände vom Betroffenen die aufgetragenen Bedingungen nicht eingehalten werden können oder sich diese, womöglich aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes, als nicht ausreichend erweisen. Natürlich könnte ein besonders belastendes Ereignis im Hintergrund dieser Entwicklung stehen. Dies muss aber nicht der Fall sein, es könnte genauso ein gesundheitlicher oder sonstiger Aspekt die Veränderung im Zustand der betroffenen Person bewirken. Wenn von einer Aussetzung des Absehens von der Unterbringung im Ausmaß von maximal drei Monaten die Rede ist (§ 157g Abs 1) bzw sogar bis zu sechs Monaten (§ 157h Abs 1 StVG), kann auch in der zeitlichen Dimension nicht mehr von einer Krisenintervention gesprochen werden. Es wird daher empfohlen, eine Terminologie zu verwenden, die das Wesen dieses behördlichen Handelns adäquat beschreibt.

Auch hier wird aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen empfohlen, dass Opfer von der kurzfristigen strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder einer psychiatrischen Krankenanstalt und hinsichtlich des Orts der Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 157h StVG)

Von einem Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug nach erfolgloser Intervention und dem Vollzug der Unterbringung iSd § 157g und § 157h StVG sollte das Opfer sowohl hinsichtlich dieser Tatsache als auch hinsichtlich des Orts der Unterbringung verständigt werden.

Zu Z 4 (§ 157i StVG)

Werden aufgrund eines neuerlichen Strafverfahrens Bedingungen, die das Opfer betreffen, angepasst oder das vorläufige Absehen widerrufen und die strafrechtliche Unterbringung in Vollzug gesetzt, sollte das Opfer des ursprünglichen Strafverfahrens von den geänderten Bedingungen bzw vom Zeitpunkt und Ort der strafrechtlichen Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden.

¹⁹ Juen/Kratzer (Hrsg), Krisenintervention und Notfallpsychologie. Ein Handbuch für KriseninterventionsmitarbeiterInnen und psychosoziale Fachkräfte, 2012, 13.

²⁰ Juen/Kratzer, Krisenintervention und Notfallpsychologie, 29; DSM IV, American Psychiatric Association 1994.

Zu Z 4 (§ 157j StVG)

Betreffend Abs 2 wird die Ergänzung um ein Anhörungsrecht für Opfer in jenen Fällen vorgeschlagen, in denen diese von einer Bedingung iSd § 157c Abs 2 StVG, die abgeändert werden soll, berührt sind (zB durch ein Aufenthalts- oder Kontaktverbot).

Zu Z 4 (§ 157k StVG)

Auch im Kontext der vorläufigen Maßnahmen ist auf die Opferperspektive hinzuweisen. Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Opfer in der Situation zwischen Entscheidung des Gerichts über eine Festnahme iSd § 157k Abs 1 StVG und der tatsächlichen Festnahme der betroffenen Person potentiell gefährdet ist (was sich aus dem bereits durchgeföhrten Strafverfahren ergeben kann), braucht es eine unverzügliche Verständigung des Opfers, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können.

Ergänzende Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren

Da auf Personen im Maßnahmenvollzug die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden sind, betrifft dies somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strahaft oder strafrechtlichen Unterbringung von Amts wegen

Opfer müssen derzeit einen Antrag auf Information von der Flucht und Wiederergreifung der geflohenen Person stellen, damit sie in einem derartigen Fall verständigt werden.

Von der Flucht aus der Strahaft sowie einer strafrechtlichen Unterbringung sollte das Opfer (wie bei der Untersuchungshaft) von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention²¹ verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung, zumindest in den Fällen, in denen die Opfer und ihre Familien in Gefahr sein könnten, unterrichtet werden. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenserweckendes Bild des Strafvollzugs. Darüber hinaus ist es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht, die in

²¹ BGBI III 164/2014.

den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln. Deshalb wird vorgeschlagen, in § 106 Abs 5 StVG aufzunehmen, dass die Anstaltsleitung unverzüglich von Amts wegen das Opfer über eine Flucht und Wiedereinbringung der strafgefangenen oder strafrechtlich untergebrachten Person zu verständigen hat.

Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strahaft sowie strafrechtlichen Unterbringung sowie bei Aus- und Freigängen

Wie beschrieben, leben gewaltbetroffene Opfer oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte oder untergebrachte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen/Zeugen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten oder untergebrachten Person haben berechtigte Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung rechtzeitig vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt.

§ 149 Abs 5 StVG sieht bloß eine unverzügliche Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen (im Rahmen des Entlassungsvollzugs gemäß § 145 StVG) und der bevorstehenden oder bereits erfolgten Entlassung der strafgefangenen bzw. untergebrachten Person vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang das Opfer bedroht oder neuerlich Gewalt angetan wird, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung nach erfolgter Entlassung konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Dem Opfer sollten zumindest 48 Stunden Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bislang gesetzlich nicht klar definiert ist, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung iSd § 149 Abs 5 StVG zu richten ist. Ausdrücklich geregelt ist nur, dass der Anstaltsleiter die Verständigung vorzunehmen hat. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass der Antrag auch an die Anstaltsleitung zu stellen ist. Dies wäre in vielen Fällen auch äußerst problematisch, da das Opfer häufig nicht weiß, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person die Haft verbüßen muss bzw wo sie untergebracht ist. Zudem kann sich bei mehrjährigen Haftstrafen auch der Vollzugsort ändern. Aus den angeführten Gründen sollte in § 149 Abs 5 StVG daher ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag auf Verständigung an das im Strafverfahren zuständige erstinstanzliche Gericht zu stellen ist. Es wird daher insofern eine Änderung

des § 149 Abs 5 StVG vorgeschlagen, als ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO), das dies beim Strafgericht beantragt hat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung der strafgefangenen oder untergebrachten Person einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen ist.

IV. Artikel 4 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

Zu Z 1 (§ 5 Z 6b JGG)

Der Entwurf sieht vor, dass Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 StGB nur eine Tat sein kann, für die nach den allgemeinen Strafgesetzen lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren angedroht ist.

Es steht außer Zweifel, dass es für jugendliche Menschen, die nach § 21 StGB strafrechtlich untergebracht werden sollen, eigener Bestimmungen und Regelungen bedarf. Jugendliche sind grundsätzlich besonders schützenswert.

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs möchte aber dennoch darauf hinweisen, dass diese Regelung zu einigen Problematiken in Hinblick auf den Opferschutz führen kann. Immer wieder unterstützten die Gewaltschutzzentren Opfer, die von jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern schwerste Gewalt bis hin zu Tötungen erlitten hatten. Gewalt von Söhnen und Töchtern gegen ihre Eltern beschäftigt die Gewaltschutzzentren Österreichs in den letzten Jahren zunehmend. Beispielsweise wurde eine Klientin von ihrem 18-jährigen Sohn mit Faustschlägen und Fußtritten attackiert, wodurch diese einen Kiefer- sowie einen Nasenbeinbruch erlitt und ihr zwei Zähne ausgeschlagen wurden. Hinzu kamen Drohungen mit dem Umbringen und wüste Beschimpfungen. Ihr Sohn wurde nach § 21 Abs 1 StGB untergebracht. Was wäre nun die Folge nach Inkrafttreten des Entwurfes? Auf Grund mangelnder Schuldfähigkeit müsste das Strafverfahren eingestellt werden. Das hätte zur Konsequenz, dass dem Jugendlichen weder Weisungen auferlegt werden können noch, dass er dazu angehalten werden kann, sich in psychiatrische bzw psychotherapeutische Behandlung zu begeben. Die Gewaltschutzzentren stimmen darin überein, dass eine Unterbringung nach § 21 StGB nicht das richtige Mittel für jugendliche Straftäterinnen und Straftäter ist, die an einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung leiden. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, eine andere Form der Behandlung zwingend vorschreiben zu können, um sowohl den jugendlichen Menschen vor weiteren Straftaten abzuhalten, als auch die Opfer zu schützen.

Zu Z 4 (§ 32 Abs 5 JGG)

Jugendliche müssen künftig von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern begutachtet werden, die vorzugsweise auch in psychiatrischer Kriminalprognostik ausgebildet sind. Diese Regelung ist begrüßenswert, jedoch gibt es derzeit in Österreich kaum Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, die diese Voraussetzungen erfüllen. Dieser Mangel wird zu großen Problemen in der Umsetzung der Reform führen.